Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/421

03. 06. 87

Sachgebiet 830

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/150, 11/199, 11/416 —

Entwurf eines Gesetzes über die sechzehnte Anpassung der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechzehntes Anpassungsgesetz-KOV – 16. AnpG-KOV)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 eingefügt:

,01. In § 12 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stationäre Behandlung in einer Kureinrichtung (Badekur) kann Witwen (§§ 38, 42 bis 44 und 48) unter entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 2 gewährt werden."'

Bonn, den 3. Juni 1987

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

In der Krankenbehandlung ist eine Verbesserung der Gesundheitssicherung für Witwen dringend erforderlich. Der Verlust des Ehegatten hatte bei den Kriegerwitwen oft jahrzehntelange nachhaltige physische und psychische Belastungen zur Folge, die zu behandlungsbedürftigen gesundheitlichen Schäden führten. Mit fortschreitendem Alter bedürfen sie deshalb in immer stärkerem Umfang gesundheitssichernder und -erhaltender Maßnahmen. Badekuren tragen zu einer solchen Stabilisierung des Gesundheitszustandes in wesentlichem Maße bei.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333